

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0343/22	05.10.2022
zum/zur		
F0161/22		
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		Stadtrat Roland Zander
Bezeichnung		
Freie Sicht auf Ampeln und Verkehrszeichen		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		18.10.2022

Zu der Anfrage F0161/22 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

„In der Landeshauptstadt Magdeburg fällt in den letzten Wochen vermehrt auf, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Ampeln durch Bewuchs (Bäume, Sträucher etc.) oft eingeschränkt wird. Bäume, Sträucher und weiterer Bewuchs an Straßen sind grundsätzlich so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/ -einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.“

Ich möchte wissen:

1. Wann soll dies geschehen?“

Das Freistellen von Verkehrszeichen/-einrichtungen erfolgt bei Feststellung in der Regel zeitnah und fortlaufend über das gesamte Kalenderjahr. Grundlage bildet hier eine permanente und abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM) und den Sachgebieten Lichtsignalanlagen bzw. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen des Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Magdeburg. Stellen die kontrollierenden Mitarbeiter des EB SFM bzw. des Tiefbauamtes fest, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Ampeln durch Bewuchs eingeschränkt ist, dann wird der störende Bewuchs in der Regel zeitnah entfernt.

Grundsätzlich sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass ungefähr 97 Prozent der Ampeln und Verkehrszeichen dauerhaft sichtbar sind und gar nicht durch Gehölzbewuchs beeinträchtigt werden können. Auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Gehölze wird bereits beim Aufstellen der Verkehrseinrichtungen geachtet. Zudem gibt es vorgegebene Mindestabstände bei Gehölz- und Baumpflanzungen im Näherungsbereich solcher Einrichtungen, die eingehalten werden müssen.

„2. Aus welchen Gründen konnte der Bewuchs nicht bereits entfernt werden?“

Um den störenden Bewuchs zu entfernen, bewegt man sich in der Regel im unmittelbaren Verkehrsraum. Für Arbeiten in diesem Bereich sind gültige verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich. Der EB SFM besitzt einige Jahresgenehmigungen für eine Vielzahl von Straßen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg. Sollten darüber hinaus spezielle verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sein, kann es im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu Verzögerungen kommen.

Zudem muss erwähnt werden, dass sich nicht alle Gehölze, welche die Sicht auf Verkehrsanlagen behindern, in städtischem Eigentum beziehungsweise in der Verantwortung des EB

SFM befinden. In diesen Fällen müssen die Eigentümer durch die zuständigen Behörden aufgefordert werden, den Rückschnitt störender Gehölze zu veranlassen.

Nicht zuletzt treten jahreszeitlich begrenzte Beeinträchtigungen der Sicht auf. Wenn sich Bäume und Gehölze in einem vollbelaubten Zustand befinden und zudem auch noch Früchte tragen, dann hängen die Äste und Zweige in der Regel tiefer als in der restlichen Zeit des Jahres.

„3. In welchem Turnus wird überprüft, ob die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird?“

Die zuständigen Mitarbeiter des EB SFM kontrollieren im Rahmen der turnusmäßigen Baum- und Anlagenkontrollen, ob Bäume oder andere Gehölze die Sicht auf Verkehrsanlagen und Verkehrszeichen beeinträchtigen. Die Kontrollen werden in Abhängigkeit vom Alter und Zustand der Bäume in der Regel alle ein bis zwei Jahre durchgeführt. Zudem erfolgen in aller Regelmäßigkeit Meldungen aus den Pflegebereichen, so dass auch außerhalb dieses Kontrollintervalls störender Bewuchs erkannt und zeitnah entfernt werden kann.

Die Mitarbeiter des Tiefbauamtes überprüfen die Lichtsignalanlagen innerhalb vorgeschriebener Wartungsintervalle alle 4 Monate. Im Zuge dessen wird auch die freie Sicht auf die Anlagen kontrolliert. Die Verkehrszeichen werden im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfungen auf Standsicherheit, Zustand und Beschaffenheit auch auf gute Sichtbarkeit hin überprüft. Hier beträgt das Kontrollintervall in der Regel mindestens einmal jährlich.

Auch im Bereich des Tiefbauamtes werden im Zuge der täglich durchgeführten Arbeiten Sichtbehinderungen von Verkehrseinrichtungen erkannt und an den EB SFM gemeldet.

Darüber hinaus werden Sichtbehinderungen in Folge von Bürgermeldungen und Hinweise anderer Verkehrsteilnehmer wie beispielsweise Busfahrer der Magdeburger Verkehrsbetriebe festgestellt.

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt 66.32 Beleuchtung, LSA, Verkehrsleiteinrichtungen erstellt.

Matz